

Mitgliederverzeichnis

und

Satzungen

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e.V.

der

Fachgruppe der weiterverarbeitenden
Eisen- und Metallindustrie

des

Saarstreikschutzes

und des

Verbandes zur Wahrung der Interessen
der Betriebskrankenkassen
im Saargebiet.



Präsidium

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

1. Fabrikant Dr. Max von Vopelius, Sulzbach (Vorsitzender).
2. Generaldirektor Göhler, Saarbrücken (Stellvertreter).
3. Direktor Dr. Wagener, Saarbrücken 5 (Stellvertreter).
4. Generaldirektor v. Boch, Mettlach.
5. Generaldirektor Boistel, Brebach.
6. Generaldirektor Bompard, Dillingen.
7. Direktor Haas, Bous.
8. Generaldirektor Rodenhauser, Völklingen.
9. Direktor Roger, St. Ingbert.
10. Dr. Krückemeyer, Saarbrücken.
11. Fabrikant B. Seibert, Saarbrücken.
12. Direktor Siegfried, Saarbrücken.
13. Generaldirektor Tgahrt, Neunkirchen.
14. Direktor Vohmann, Saarbrücken.

Mit beratender Stimme:

15. Generalsekretär Bommelaer, Saarbrücken.
16. Syndikus Assessor Lütke, Saarbrücken.
17. Bergrat Tessmar, Saarbrücken, Geschäftsführer.

Die Präsidialmitglieder zu 1 und 17 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Mitglieder-Verzeichnis

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.
Stand am 1. Januar 1929.

I. ORDENTLICHE MITGLIEDER.

1. Fachgruppe der Hochofen-, Stahl- und Walzwerke.

1. Aciéries et Usines à Tubes de la Sarre:
 - a) Röhrenwerk Bous,
 - b) Gußstahlwerk Burbach.
2. Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen (Saar).
3. Edelstahlwerk Röchling A.-G., Völklingen (Saar).
4. Halbergerhütte, G. m. b. H., Brebach (Saar).
5. Neunkircher Eisenwerk A.-G., vorm. Gebrüder Stumm, Neunkirchen (Saar).
6. Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke A.-G., Völklingen (Saar).
7. Société des Hauts Fourneaux et Aciéries de Differdange - St. Ingbert - Rumelange, St. Ingbert (Saar).
8. Vereinigte Hüttenwerke Burbach-Eich-Düdelingen:
 - a) Abteilung Burbach,
 - b) Abteilung Hostenbach.

2. Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie.

9. Gebr. Adt, Aktiengesellschaft, Ensheim (Saar).
10. Arnoth & Bäcker, Saarbrücken-Burbach.
11. Bohr- und Schrämkronenfabrik, G. m. b. H., Sulzbach (Saar).
12. Dillinger Maschinenfabrik, vorm. Méguin A.-G., G. m. b. H., Dillingen (Saar).
13. Dinglerwerk, G. m. b. H., Bierbach (Saar).
14. Dudweiler Eisenbauanstalt, G. m. b. H., Dudweiler (Saar).
15. Elektrische Apparatebau - Aktiengesellschaft, Fraulautern (Saar).

16. Fabrik für Präzisions-Schrauben und Façonteile, G. m. b. H., Saarbrücken 2.
17. Fahrradwerk A.-G., Saarbrücken 1.
18. Adolf Fitze, Maschinenfabrik, Saarbrücken 2.
19. Gesellschaft für Förderanlagen Ernst Heckel m. b. H., Saarbrücken 3.
20. Georg Heckel, G. m. b. H., Drahtseilfabrik, Saarbrücken 3.
21. Homburger Eisenwerk A.-G., vorm. Gebrüder Stumm, Homburg (Saar).
22. C. Koch, Eisengießerei, Saarbrücken 1.
23. Gebr. Köhl, Saarbrücken 3.
24. Köhl-Elektromotorenwerke A.-G., Saarbrücken 3.
25. Gebr. Kreis, Werkzeugfabrik, Völklingen (Saar).
26. Fr. Krempel, Eisengießerei, Homburg (Saar).
27. G. Kromschröder A.-G., Saarlouis.
28. Gebr. Lüttgens, Waggonfabrik, Saarbrücken 5.
29. Mechanische Drahtindustrie A.-G., Saarbrücken 1.
30. L. Pabst & Sohn, Saarbrücken 2.
31. Poensgen & Pfahler, Dampfkesselfabrik, Rohrbach (Saar).
32. Karl Reuther Söhne, Saarbrücken 1.
33. Rheinische Armaturen- und Maschinenfabrik, vorm. Keuth & Zenner, G. m. b. H., Saarbrücken 3.
34. Saar Brown Boveri A.-G., Saarbrücken 3.
35. Saarbrücker Hebezeugfabrik Kaufmann & Weinberg, Stahlhammer bei Saarbrücken.
36. Saarbrücker Metallgußwerk, G. m. b. H., Saarbrücken 3.
37. Saarbrücker Nieten- und Kettenfabrik, Saarbrücken - St. Arnual.
38. Wilh. Schulde, Eisengießerei, Dudweiler (Saar).
39. Adolf Schwinn, Gesenkschmiederei, Homburg (Saar).
40. B. Seibert, G. m. b. H., Eisenhoch- und Brückenbau, Saarbrücken 1.
41. Vereinigte Elektrowerke A.-G., Saarbrücken 1.
42. Werkzeug- und Maschinenfabrik „Glückauf“, Saarbrücken 2.

1946:

3. Fachgruppe der Glas- und Keram-Industrie.

43. Chamotte- und Dinaswerke, G. m. b. H., Homburg (Saar).
44. Glasfabriken Stockheim und Homburg, Gebr. Sigwart & Möhrle, Homburg (Saar).
45. Glashüttenwerke Dreibrunnen A.-G., Abt. Fenne, Fenne (Saar).
46. Lautzentel-Glashütten, G. m. b. H., St. Ingbert (Saar).
47. Oldenburgische Glashütte A.-G., Friedrichsthal.
48. Fr. Pabst, Mosaikplattenfabrik, Homburg (Saar).
49. Rheinische Chamotte- und Dinaswerke, G. m. b. H., Ottweiler (Saar).
50. Richard-Hütte A.-G. für Glasfabrikation, Sulzbach (Saar).
51. Vereinigte Vopelius'sche und Wentzel'sche Glashütten, G. m. b. H.:
 - a) Sulzbach (Saar),
 - b) St. Ingbert (Saar).
52. Villeroy & Boch:
 - a) Terracottafabrik, Merzig (Saar),
 - b) Mosaikfabrik, Mettlach (Saar),
 - c) Steingutfabrik, Mettlach (Saar),
 - d) Kristallfabrik, Wadgassen (Saar),
 - e) Steingutfabrik, Wallerfangen (Saar).

4. Gruppe der übrigen Industrien.

- a) Chemische und chemotechnische Industrie.
53. Gebr. Appolt, Chem. Fabrik, Sulzbach (Saar).
54. Chemische Fabrik Fritz Widenmeyer, Saarbrücken 3.
55. I. G. Farbenindustrie A.-G., Werk Saarbrücken, Saarbrücken 5.
56. C. Kirchner, Seifenfabrik, Saarbrücken 3.
57. Oelwerke G. Méguin, G. m. b. H., Fraulautern (Saar).
58. Pfälzische Pulverfabriken A.-G., St. Ingbert (Saar).
59. Ernst Hugo Sarg & Co., G. m. b. H., Saarbrücken 2.
60. Société Nobel Franco-Sarroise m. b. H., Saarbrücken 1.

b) Kalk-, Zement- und verwandte Betriebe.

61. Bübinger Kalk- und Sandsteinwerke m. b. H., Bübinger (Saar).
62. Kalk- und Zementwerke, G. m. b. H., Ueberherrn (Saar).
63. Saarländische Kalk- und Zementwerke A.-G., Saarbrücken 2.
64. Saar- und Moselkalkwerke A.-G., Kleinblittersdorf.
65. Tonplatten- und Dachziegelfabriken Kleinblittersdorf/Saar A.-G., Kleinblittersdorf (Saar).

c) Lederwerke.

66. Rheinische Lederwerke A.-G., Saarbrücken 1.
67. Süddeutsche Lederwerke A.-G., St. Ingbert (Saar).

d) Uebrige.

68. Eisenwerk Fraulautern A.-G., Fraulautern (Saar).
69. Gasanstaltbetriebsgesellschaft m. b. H., Abt. Saarwerke, Saarbrücken.
70. Neufang-Jänisch Brauerei A.-G., Saarbrücken 3.
71. Pianofortefabrik Julius Deesz, G. m. b. H., Saarbrücken 3.
72. Société Luxembourgeoise et Sarroise, St. Ingbert (Saar).

II. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER.

73. Allgem. Elektrizitätsgesellschaft, Saarbrücken 2.
74. Klein, Schanzlin & Becker, Saarbrücken 3.
75. Kraftwerk Homburg A.-G., Homburg (Saar).
76. Kraft- und Verkehrswerke A.-G., Saarlouis.
77. Lehnert & Pfeiffer, Schlackensteinwerke, Neunkirchen (Saar).
78. Pfalzwerke A.-G., Ludwigshafen a. Rh.
79. Rheinisch-Lothringische Ziegelwerke, G. m. b. H., Neunkirchen.
80. Saar-Demag, G. m. b. H., Ottweiler (Saar).
81. Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H., Saarbrücken 1.

Satzungen

des

Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Arbeitgeberverband der Saarindustrie e. V.“.

Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 2.

Der Verband bezweckt unter Zusammenschluß der Arbeitgeber, die in den Grenzen des im Friedensvertrag bezeichneten Saargebiets eine industrielle Niederlassung haben, die Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder in ihrer Stellung als Arbeitgeber. Er hat insbesondere die Aufgabe, einerseits mit anderen Arbeitgeberverbänden zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls den Zusammenschluß solcher Verbände zu einem Kartell anzustreben, andererseits gedeihliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen und zu bewahren.

§ 3.

Die Mitgliedschaft zerfällt in eine ordentliche und außerordentliche.

Ordentliches Mitglied kann jeder industrielle Arbeitgeber werden, der in den Grenzen des Saargebietes mehr als 20 Arbeiter beschäftigt.

Für mehrere industrielle Niederlassungen des gleichen Arbeitgebers kann eine besondere Mitgliedschaft nicht erworben werden, es sei denn, daß die Niederlassungen eine besondere Firma führen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden:

- a) durch Arbeitgeber der dem Saargebiete benachbarten Bezirke, sofern sie mindestens 20 Arbeiter beschäftigen;
- b) durch andere Arbeitgeberverbände.

Arbeitgeber der dem Saargebiete benachbarten Bezirke können auf besonderen Beschluß des Präsidiums auch als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn ihre Interessen mit dem Wirtschaftsleben der Saarindustrie besonders eng verknüpft sind.

Ueber die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ausnahmen von den obengenannten Bedingungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind durch besonderen Beschluß des Präsidiums zulässig.

Die Mitgliedschaft ruht, wenn die Zahl der unfallversicherungspflichtigen Personen unter 20 sinkt oder wenn der produktive Betrieb eines Werkes eingestellt wird, für die Dauer dieses Zustandes. Das Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet, daß die Mitglieder in den Organen des Verbandes weder stimmberechtigt sind, noch das aktive und passive Wahlrecht zum Präsidium ausüben können.

§ 4.

Der Austritt aus dem Verband, der mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen hat, steht jedem Mitglied nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung auf das Ende eines jeden Quartalschlusses frei. In besonderen Fällen kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Innehaltung der Kündigungsfrist vornehmen, wenn ein zeitweiliger Austritt des beantragenden Mitgliedes im Verbandsinteresse liegt. Das Präsidium kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, insbesondere von der Bedingung, daß das beantragende Mitglied nach einer bestimmten Zeit dem Verbands wieder beitrifft.

Mitglieder, welche trotz Mahnung die Verpflichtung zur Beitragsleistung nach § 7 Abs. 2 nicht erfüllen, sowie Mitglieder, welche die Interessen des Verbandes gröblich verletzen, können auf besonderen Beschluß des Präsidiums ausgeschlossen werden.

§ 5.

Um den örtlichen und fachlichen Interessen der Saarindustrie in möglichst nachdrücklicher Weise Rechnung zu tragen, werden, wo das Bedürfnis

dazu vorliegt, Ortsverbände und Fachgruppen gebildet.

Sie sind in rein örtlichen und fachlichen Angelegenheiten völlig selbständig; ihre Entschlüsse müssen aber mit den grundsätzlichen allgemeinen Verbandsbeschlüssen in Einklang bleiben und dem Hauptverband mitgeteilt werden.

Die Mitglieder der Ortsverbände bzw. Fachgruppen müssen gleichzeitig Mitglied des Hauptverbandes oder eines mit dem Hauptverbande im Kartellverhältnis stehenden Arbeitgeberverbandes des Saargebietes sein.

Ebenso müssen diejenigen Mitglieder des Hauptverbandes, für deren Bezirk ein Ortsverband gebildet ist, ordentliches Mitglied dieses Ortsverbandes werden; in gleicher Weise müssen sie einer etwa besonders zusammengeschlossenen Fachgruppe beitreten.

§ 6.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen und dort ihre Stimme abzugeben, sowie zur Vertretung von eigenen und Verbandsinteressen Anträge zu stellen.

Sie sind ferner auch berechtigt, den Schutz des Verbandes und den Rat seiner Organe in allen in deren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht zum Präsidium.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen nicht das aktive und passive Wahlrecht zum Präsidium.

§ 7.

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei seinen nach Maßgabe der Satzungen erfolgenden Maßnahmen zu unterstützen und ihm zu diesem Zwecke alle erforderlichen Aufklärungen, Nachrichten und Nachweisungen zu geben; insbesondere sind sie verpflichtet, bei allen in irgendeiner Form von ihren Arbeitern oder Angestellten

unterbreiteten Forderungen, die auf eine Aenderung der bisherigen Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen hinzielen, unverzüglich dem Arbeitgeberverbande Mitteilung zu machen und ihn von Anfang an bei der gesamten weiteren Behandlung der bezüglichen Angelegenheit als beratendes Organ hinzuzuziehen. Soweit es tunlich und zweckmäßig erscheint, ist dabei der Geschäftsstelle zu ihrer Unterrichtung die Teilnahme an Verhandlungen mit Arbeitnehmern zu ermöglichen; ferner ist den nach der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, vom Präsidium oder der Geschäftsführung getroffenen Anordnungen und aufgestellten Richtlinien Folge zu leisten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu den festgesetzten Zeiten zu entrichten.

Sämtliche ordentlichen Mitglieder haben die satzungsgemäßen Pflichten und Verbindlichkeiten unterschriftlich anzuerkennen und sich damit zur peinlichsten Innehaltung zu verpflichten.

Bei neu eintretenden Mitgliedern ist die Unterzeichnung des Verpflichtungsscheines Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 8.

Bei dem Eintritt in den Verband hat jedes ordentliche Mitglied ein Eintrittsgeld zu entrichten, welches 6 v. T. derjenigen bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisenden wirklichen Löhne und Gehälter beträgt, die in dem dem Eintritt vorangegangenen Kalendermonat für die unfallversicherten Personen bezahlt worden sind.

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind solche Mitglieder befreit, die mit Genehmigung des Präsidiums zeitweilig im Interesse des Verbandes ihren Austritt erklärt haben.

§ 9.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zur Deckung der Verbandsunkosten zu entrichten.

Die Grundlage für die Beitragsberechnung bilden die am Ende jedes Kalenderjahres der Berufsgenos-

senschaft nachzuweisenden wirklichen Lohn- und Gehaltssummen der unfallversicherten Personen (Beitragsgrundlage). Für die ordentlichen Mitglieder beträgt der Beitrag 1 v. T. der Beitragsgrundlage. Der Mindestbeitrag beträgt 600 Fr., jedoch nicht mehr als 2,5 v. T. der Beitragsgrundlage.

Die Entrichtung der laufenden Beiträge erfolgt in der Weise, daß unmittelbar nach jeder Voll-Lohnzahlung 1 v. T. der ausbezahlten Lohnsumme an den Verband abzuführen ist, zunächst ohne Rücksicht darauf, ob die ausbezahlte Lohnsumme in ihrem ganzen Betrage bei der Berufsgenossenschaft nachzuweisen ist oder nicht. Der zu Beginn des Geschäftsjahres erhobene Mindestbeitrag wird auf diese Zahlungen angerechnet.

Zur endgültigen Abrechnung, die am Ende des Kalenderjahres erfolgt, ist die Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes ermächtigt, die für die Beitragsfestsetzung maßgebenden Lohn- und Gehaltssummen bei der Berufsgenossenschaft zu erfragen.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 6 ruht, leisten die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich in der der ordentlichen Hauptversammlung vorangehenden Sitzung des Präsidiums vom Präsidium festgesetzt wird, jedoch den niedrigsten von einem Verbandsmitgliede zu zahlenden Beitrag tunlichst nicht übersteigen soll.

Das Präsidium ist sowohl befugt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge anzuordnen, als auch die laufenden Beiträge zu ermäßigen.

Eine etwaige Beitragsleistung für die Ortsverbände und Fachgruppen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 10.

Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium;
2. der Vorstand;
3. der Geschäftsführer;
4. die Mitgliederversammlung.

§ 11.

Das Präsidium des Verbandes wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. In das Präsidium sind wählbar die bevollmächtigten Vertreter der Werke.

Jede der folgenden fachlichen Industriegruppen:
Gruppe der Hochofen-, Stahl- und Walzwerke,
„ „ weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie,
„ „ Glas- und Keramikindustrie,

muß im Präsidium vertreten sein mit der Maßgabe, daß

Gruppen, die bis zu 3000 Arbeiter beschäftigen	1 Vertreter,
Gruppen, die mehr als 3000 bis 8000 Arbeiter beschäftigen . . .	2 Vertreter,
Gruppen, die mehr als 8000 bis 15000 Arbeiter beschäftigen . . .	3 Vertreter,
Gruppen, die mehr als 15000 Arbeiter beschäftigen, für jede volle oder angefangene weitere 10000 Arbeiter einen weiteren Vertreter in das Präsidium entsenden.	

Etwa bestehende örtliche Industriegruppen entsenden ebenfalls einen Vertreter in das Präsidium.

Der erste Geschäftsführer des Verbandes gehört dem Präsidium als geschäftsführendes Präsidialmitglied mit beratender Stimme an.

Außerdem gehört der jeweilige Geschäftsführer des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet sowie der jeweilige Generalsekretär des Schutzvereins für die Schwerindustrie im Saargebiet dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Das Präsidium hat das Recht, sich in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise durch Zuwahl zu verstärken.

Die Präsidialmitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen und ihre Vertreter mit der Abgabe der Stimme beauftragen.

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 6 Jahre.

Etwa notwendige Ersatzwahlen erfolgen durch das Präsidium selbst auf Grund des Rechtes der Zuwahl, wobei den drei Fachgruppen der Hochofen-, Stahl- und Walzwerke, der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie und der Glas- und Keramikindustrie ein Präsentationsrecht zusteht, an welches jedoch das Präsidium nicht gebunden ist.

§ 12.

Die Mitglieder des Präsidiums wählen alle drei Jahre in der der Hauptversammlung vorausgehenden Präsidialsitzung aus den drei Fachgruppen a) Hochofen-, Stahl- und Walzwerke, b) weiterverarbeitende Eisen- und Metallindustrie und c) Glas- und Keramikindustrie einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter mit der Maßgabe, daß in dem dreijährigen Zeitraum jedem der drei gewählten Herren ein Jahr lang das Amt des Vorsitzenden zusteht.

§ 13.

Dem Präsidium liegt die Gesamtleitung des Verbandes ob. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
2. Die Vorberatung aller wichtigeren Verhandlungsgegenstände für die Mitgliederversammlungen.
3. Die Regelung dringlicher Arbeitgeberfragen, die die Interessen einer Mehrzahl von Mitgliedern berühren und deren Dringlichkeit die Berufung einer Mitgliederversammlung ausschließt.
4. Die Aufstellung des Haushaltplanes.
5. Die Beschlußfassung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge.
6. Die Beschlußfassung über alle die Geschäftsstelle des Verbandes betreffenden Personalfragen.

Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihr Amt unentgeltlich, sie erhalten jedoch die Kosten ihrer Reisen außerhalb des Verbandsbezirks, sowie sonstige im Interesse des Verbandes gemachte Auslagen auf Wunsch vergütet.

§ 14.

Der Vorsitzende des Präsidiums und der erste Geschäftsführer bilden den Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Im Behinderungsfalle treten an ihre Stelle die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums bzw. der zweite Geschäftsführer.

Bei Rechtsgeschäften, die den Wert von 10 000 Franken nicht übersteigen, ist jeder von ihnen für sich zur Vertretung befugt.

§ 15.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Abstimmungen erfolgen nach der unbedingten Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Mehrheit gilt nicht als zustande gekommen, wenn an ihrer Bildung nur die Mitglieder einer fachlichen Industriegruppe beteiligt sind.

§ 16.

Zur Führung der Geschäfte des Verbandes bestellt das Präsidium einen Geschäftsführer. Dieser hat die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden zu führen. Er nimmt tunlichst an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teil und fertigt die Verhandlungsniederschriften an, die für die Mitglieder beweisende Kraft haben.

§ 17.

Mitgliederversammlungen sind durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft es im Interesse des Verbandes erforderlich ist; sie müssen innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der im Verband vertretenen Stimmen einen dahingehenden Antrag stellt. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann eine Beschlußfassung nicht

herbeigeführt werden, es sei denn, daß sämtliche Mitglieder anwesend sind und sich mit der Beschlußfassung einverstanden erklären.

§ 18.

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, zu der die Einladungen allen Mitgliedern 14 Tage vor der Hauptversammlung brieflich unter Mitteilung der Tagesordnung zugehen müssen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

1. Der Jahresbericht des Geschäftsführers.
2. Die Abnahme der Jahresrechnung, die vom Geschäftsführer aufzustellen und durch besondere Rechnungsprüfer zu prüfen ist, sowie in Verbindung hiermit die Entlastung der Geschäftsführung.
3. Die Genehmigung des Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, der durch das Präsidium aufzustellen ist.

Anträge einzelner Mitglieder, welche rechtzeitig bei dem Hauptverbande eingehen, sind auf die Tagesordnung zu bringen.

Nach Erledigung der letzteren ist in der Versammlung über etwaige weitere Anträge zu verhandeln; solche zu stellen, ist jedes Mitglied berechtigt; doch sind sie spätestens 8 Tage vor der Versammlung anzumelden.

§ 19.

Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Präsidiums oder einer seiner Stellvertreter.

Die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Zahl der unfallversicherten Personen, die für sein Werk in die Verbandslisten eingetragen sind. Die Beschäftigung bis zu 200 unfallversicherten Personen gewährleistet eine Stimme, jede folgenden vollen 200 unfallversicherten Personen eine weitere Stimme. Keine Fachgruppe kann mehr als 49 v. H. aller Stimmen auf sich vereinigen; wenn hierdurch eine Begrenzung der Stimmen notwendig wird, so erfolgt die Begrenzung innerhalb der betreffenden Fachgruppe.

Die Berechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Stimmzahlen erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres.

Das Stimmrecht kann auch durch einen bevollmächtigten Vertreter, der im Betrieb des Vertretenen tätig ist, ausgeübt werden.

Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

§ 20.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel, und nur, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21.

Änderungen der Satzungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der in der Hauptversammlung Anwesenden beschlossen werden, die Auflösung des Verbandes nur, wenn in der Versammlung drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung eine weitere Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so bestimmt die Hauptversammlung gleichzeitig mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des etwa vorhandenen Verbandsvermögens.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind durch den Geschäftsführer niederzuschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

Vorstand
der
**Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und
Metallindustrie.**

1. Generaldirektor Göhler, Saarbrücken, Vorsitzender.
2. Direktor Siegfried, Saarbrücken, stellvertretender Vorsitzender.
3. Bergassessor a. D. Georg Heckel, Saarbrücken.
4. Fabrikant B. Seibert, Saarbrücken.
5. Direktor Schmelzer, Dillingen (Saar).
6. Dr. Krückemeyer, Saarbrücken.
7. Direktor Schuhmacher, Homburg.
8. Fabrikant Schwindt, Saarbrücken.
9. Direktor Vohmann, Saarbrücken.

Mit beratender Stimme:

10. Bergrat Tessmar, Saarbrücken, Geschäftsführer.

Satzungen
der
**Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und
Metallindustrie e. V.**
des
Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

§ 1.

Die dem Arbeitgeberverband der Saarindustrie e. V. angeschlossenen Eisen und Metall weiterverarbeitenden Werke schließen sich zu einer besonderen Fachgruppe mit dem Namen

„Fachgruppe der weiterverarbeitenden
Eisen- und Metallindustrie e. V.“

gemäß § 5 der Satzungen des Hauptverbandes zusammen. Die Fachgruppe hat ihren Sitz in Saarbrücken.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Geschäftsjahr des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. zusammen.

§ 2.

Die Fachgruppe hat den Zweck, die besonderen fachlichen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Aufgabengebietes des Hauptverbandes in möglichst nachdrücklicher Weise zur Geltung zu bringen. Ihre Entschließungen müssen aber mit den grundsätzlichen allgemeinen Verbandsbeschlüssen in Einklang bleiben.

§ 3.

Mitglieder der Fachgruppe sind gemäß § 5 Abs. 4 der Satzungen des Hauptverbandes alle dem Hauptverband angeschlossenen Werke, welche ausschließlich oder vorwiegend Werkstätten für Weiterverarbeitung von Eisen und Metall betreiben.

§ 4.

Organe der Fachgruppe sind:

1. Der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Geschäftsführer.

§ 5.

Um einerseits die Beschlüsse der Fachgruppe mit den Grundsätzen des Hauptverbandes in Einklang zu halten und andererseits die Interessen der Fach-

gruppe zur nachdrücklichsten Geltung zu bringen, wird der Vorstand wie folgt zusammengesetzt:

Die Vorstandsmitglieder der Fachgruppe im Hauptverband gehören dem Gruppenvorstand ohne weiteres an. Eine gleiche Anzahl von Gruppenvorstandsmitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung hinzugewählt.

Der Vorstand hat im übrigen das Recht, sich in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise durch Zuwahl zu verstärken.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

Etwa notwendige Ersatzwahlen erfolgen durch den Vorstand auf Grund des Rechtes der Zuwahl.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende des Vorstandes in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer. Diese beiden vertreten die Fachgruppe gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte jedes Jahr in einer in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni anzusetzenden Vorstandssitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 7.

Dem Vorstand liegt die Gesamtleitung der Fachgruppe ob. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Vorberatung aller wichtigeren Verhandlungsgegenstände für die Mitgliederversammlung.
2. Die Regelung solcher Angelegenheiten, die die Interessen einer Mehrzahl von Mitgliedern betreffen, deren Dringlichkeit aber die Berufung einer Mitgliederversammlung ausschließt.
3. Die Beschlußfassung über die Erhebung etwaiger Sonderbeiträge für die Fachgruppe gemäß § 9 Abs. 5 der Satzungen des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, sie erhalten jedoch die Kosten ihrer Reisen außerhalb des Verbandsbezirks, sowie sonstige im Interesse der Fachgruppe gemachte Ausgaben auf Wunsch vergütet.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Abstimmungen erfolgen nach der unbedingten Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Mitglieder-Versammlung.

Mitgliederversammlungen sind durch den Geschäftsführer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft es im Interesse der Fachgruppe erforderlich ist; sie müssen spätestens innerhalb 8 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel der in der Fachgruppe vertretenen Stimmen einen dahingehenden Antrag stellt.

Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. seine Stellvertreter.

Die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes ist die gleiche wie im Hauptverband.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch einen gesetzlichen Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedswerks oder einen hierzu bevollmächtigten Beauftragten.

§ 9.

Beschlußfassung.

Jede unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann:

1. einfache Beschlüsse fassen, die für die Mitglieder eine dringende Empfehlung darstellen, und
2. bindende Beschlüsse, die für sämtliche Mitglieder bindend sind.

Einfache Beschlußfassung kann sowohl über die Gegenstände der Tagesordnung wie auch über Initiativanträge aus der Mitte der Versammlung erfolgen.

Bindende Beschlüsse können nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung gefaßt werden, bei denen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Bindung hingewiesen wurde, es sei denn, daß die Dringlichkeit des Gegenstandes anerkannt wird oder daß sämtliche Mitglieder anwesend sind und sich mit der Beschlußfassung einverstanden erklären. Zur Anerkennung der Dringlichkeit eines Gegenstandes ist Anwesenheit und Einstimmigkeit der Hälfte der in der Fachgruppe vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 10.

Vertragsstrafen.

Jedes Mitglied, das gegen einen bindenden Beschluß verstößt, sei es, indem es denselben gar nicht oder nur teilweise ausführt, sei es, indem es demselben zuwiderhandelt, verfällt einer Vertragsstrafe, deren Höhe sich für das einzelne Mitglied bis zu 100 Franken (bei einem Wert von 21 Franken für einen Dollar) für jeden von ihm beschäftigten unfallversicherten Arbeitnehmer beläuft.

Die Entscheidung über die Frage, ob ein Mitglied gegen einen bindenden Beschluß verstoßen hat und in welcher Höhe die Vertragsstrafe fällig ist, erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, nachdem vorher das beklagte Mitglied gehört worden ist.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht dem betroffenen Verbandsmitglied binnen einer Frist von 30 Tagen ein Einspruchsrecht zu, das durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Erklärung geltend zu machen ist. Wird von diesem ordnungsmäßig Gebrauch gemacht, so hat ein im Einzelfall zu bildendes fünfgliedriges Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.

Die Bildung des Schiedsgerichts erfolgt in der Weise, daß innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter von dem betroffenen Mitgliede bestimmt, zwei weitere von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und daß diese vier durch relative Stimmenmehrheit den fünften Schiedsrichter wählen, der als Obmann den Vorsitz führt. Bei Stimmengleichheit oder Stimmenzersplitterung wird der je-

weilige Syndikus der Handelskammer ersucht, den Obmann zu bestimmen. Als Schiedsrichter wählbar sind nur ordentliche Verbandsmitglieder.

Wird die Bildung des Schiedsgerichts durch das beklagte Mitglied verzögert, so wird der Beschluß des Vorstandes sofort rechtskräftig.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt zuletzt. Das Verfahren wird nach freiem Ermessen des Schiedsgerichts bestimmt.

Sobald eine Entscheidung des Vorstandes gegen ein Mitglied unanfechtbar geworden bzw. die Bestätigung des Schiedsgerichts erfahren hat, ist die Vertragsstrafe fällig.

§ 11.

Sicherheitsleistung und Einzug der Vertragsstrafen.

Als Bürgschaft für etwa fällige Vertragsstrafen hat jedes Mitglied Sicherheit zu leisten im Betrag von 120 Franken (bei einem Wert von 21 Franken für einen Dollar) für jeden beschäftigten unfallversicherten Arbeitnehmer. Die sich hiernach ergebende Sicherheitssumme ist in mindestens fünf gleiche Abschnitte zu zerlegen. Die Sicherheitsleistung erfolgt in der Weise, daß über jeden Abschnitt ein Sicht-Wechsel ohne Datum auf eigene Ordre mit der Bestimmung hinterlegt wird, daß die Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Fachgruppe das Datum auszufüllen berechtigt ist und den Wechsel begeben darf.

Wenn die Verhängung einer Vertragsstrafe rechtswirksam geworden ist, ist der Vorstand berechtigt, falls das betroffene Mitglied nicht eine andere Zahlungsart vorzieht, die Begebung der hinterlegten Wechsel ganz oder teilweise anzuordnen. Von der Begebung des Wechsels ist das Mitglied sofort zu benachrichtigen. Ein etwaiger Ueberschuß ist bei Eingang des Betrages alsbald an das betroffene Mitglied zurückzuerstatten.

Entspricht die Höhe der Sicherheitsleistung nicht mehr der Bestimmung des Absatzes 1, so ist sie auf Anforderung der Geschäftsführung innerhalb 14 Tagen auf die satzungsmäßige Höhe zu bringen.

Verfallene Vertragsstrafen fließen einem besonderen Fonds zu, aus dem solchen Mitgliedern, die durch Streik, Aussperrung oder Boykott besonders empfindlich betroffen sind, von der Mitgliederversammlung eine angemessene Unterstützung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu gewähren ist.

Ueber die Anlegung dieses Fonds hat der Vorstand Beschluß zu fassen.

§ 12.

Bildung einer

Streikentschädigungskasse.

Um die einzelnen Mitglieder möglichst vor Nachteilen zu bewahren, die ihnen aus der Beachtung und Durchführung bindender Beschlüsse der Mitgliederversammlung erwachsen können, wird eine Streikentschädigungskasse gebildet. Jedes Mitglied der Fachgruppe ist verpflichtet, dieser Streikentschädigungskasse beizutreten. Die Beitragszahlung zu dieser Kasse und die Entschädigung aus derselben regelt sich nach besonderem Statut.

§ 13.

Die Geschäftsführung der Fachgruppe liegt beim Hauptverband.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Er nimmt tunlichst an allen Mitgliederversammlungen der Fachgruppe teil und fertigt die Verhandlungsniederschriften an, die für die Mitglieder beweisende Kraft haben.

Zur Deckung etwa auftretender besonderer Kosten der Geschäftsführung für die Fachgruppe kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einmaliger oder laufender Beiträge beschließen.

§ 14.

Aenderungen der Satzungen können nur mit zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei einer etwaigen Auflösung des Hauptverbandes bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens der Fachgruppe.

Satzungen

des

Streikschutz e. V.

(Entschädigungsgesellschaft der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie e. V. des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.)

I. Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

„Streikschutz e. V. (Entschädigungsgesellschaft der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie e. V. des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.)“.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Saarbrücken. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

(3) Die Gesellschaft schließt sich einer Rückversicherungsgesellschaft an.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Aenderungen der Satzung vorzunehmen, die seitens des Registerrichters als notwendig bezeichnet werden. Solche Aenderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 2.

(1) Zweck der Gesellschaft ist, die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) und von Aussperrungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die entstehenden Verluste nach Maßgabe dieser Satzung tragen helfen will.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

(1) Mitglieder dieser Gesellschaft sind gemäß § 12 der Satzung der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie e. V. des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. die Mitglieder dieser Fachgruppe.

(2) Andere Eisen- und Metallindustrielle können der Gesellschaft nicht beitreten, es sei denn, sie werden gleichzeitig Mitglied der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie e. V. des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.

(3) Ausgetretenen Firmen kann bei der Anmeldung zum Wiedereintritt in die Gesellschaft vom Vorstände die Bedingung gestellt werden, die Beiträge nachzuzahlen, die sie während der Zeit der Nichtzugehörigkeit zur Gesellschaft an diese hätten entrichten müssen.

§ 4.

Neu eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern ein solches von der Rückversicherungsgesellschaft verlangt wird.

III. Berechnungsgrundlagen.

§ 5.

Die Berechnung von Beitrag und Entschädigung erfolgt

1. auf Grund des durchschnittlichen Tagesverdienstes der beschäftigten Arbeitnehmer, oder
2. auf Grund der Generalunkosten.

§ 6.

(1) Berechnung nach § 5 Ziffer 1. Zur Berechnung des Beitrages ist der Geschäftsstelle anzugeben:

- a) die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer;
- b) die Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes der Arbeitnehmer.

Der Beitrag beträgt 3 vom Tausend der auf Grund des durchschnittlichen Tagesverdienstes errechneten Lohn- und Gehaltssumme, das Jahr zu 300 Arbeitstagen.

Die Höhe des für jeden beschäftigten Arbeitnehmer zu entrichtenden Beitrages ist aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle ersichtlich. Aus ihr ist als durchschnittlicher Tagesverdienst der Beitrag zu wählen, welcher den tatsächlichen Lohn- und Gehaltsverhältnissen zur Zeit der Beitrags-erhebung am nächsten kommt.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind die in den Betrieben beschäftigten Personen, soweit sie bei den Berufsgenossenschaften gegen Unfall versichert sind. Begründete Abweichungen unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.

§ 7.

(1) Berechnung nach § 5 Ziffer 2. Der Jahresbeitrag beträgt 1,5 vom Hundert der jährlichen Generalunkosten, d. h. aller derjenigen Kosten, die während des Streiks oder der Aussperrung weiterlaufen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gehälter der höheren Angestellten, d. h. selbständig und verantwortlich arbeitende Angestellte mit anordnender oder prüfender Tätigkeit, die der Unfallversicherungspflicht bei den Berufsgenossenschaften nicht unterliegen.
- b) Ausgaben für Betriebskraft, Heizung, Beleuchtung, Wasser, Fernsprecher, Porto, Reklame.
- c) Versicherungsprämien, soziale Beiträge, Verbands- und Vereinsbeiträge.
- d) Steuern.
- e) Amortisation und Verzinsung der Betriebsanlage.
- f) Transportmittelkosten (z. B. Wartung und Verpflegung der Zugpferde, Kahnliegegelder, Wagenstandsgelder).
- g) Unterhaltung von Werkzeug und Material u. a. m.

(2) Begründete Anträge auf Ergänzung vorstehender Generalunkosten im Einzelfalle unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.

§ 8.

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu rechtzeitiger Angabe der für die Beitragsabrechnung erforderlichen Unterlagen nach bestem Wissen und zu pünktlicher Zahlung der Beiträge.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Angaben nachzuprüfen und sich die hierfür erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen. Wissentlich unrichtige Angaben entheben die Gesellschaft der Entschädigungspflicht.

(3) Die Abführung der Beiträge und Eintrittsgelder hat an die von der Geschäftsführung näher bezeichneten Stellen spätestens 14 Tage nach Empfang der Rechnungen zu erfolgen. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand eine Abänderung der Zahlungstermine genehmigen.

(4) Für das Beitrittsjahr sind die Beiträge anteilig von dem Vierteljahr ab zu entrichten, in welchem die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt.

(5) Sind die Beiträge und Eintrittsgelder innerhalb der gesetzten Frist nicht eingegangen, so kann für die Zeit bis zur erfolgten Zahlung eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

(6) Zur Vermeidung von Irrtümern soll eine Aufrechnung der Beiträge mit Entschädigungsbeträgen im allgemeinen nicht stattfinden.

§ 9.

(1) Die Beiträge und entsprechend die Entschädigungen der einzelnen Mitglieder können auf ihren Antrag mit Zustimmung des Vorstandes erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die Vereinbarung zu höherer oder niedrigerer Entschädigung tritt grundsätzlich mit Beginn eines neuen Kalendervierteljahres ein. Der Antrag hierzu muß spätestens zwei Monate vorher erfolgt sein und der höhere Beitrag bereits für das vorhergehende Vierteljahr entrichtet werden.

(3) Mitglieder, deren Arbeitnehmerzahl sich im Laufe des Geschäftsjahres erhöht, können sich jederzeit nachversichern. Die Nachversicherung tritt 30 Tage nach der Anmeldung in Kraft. Der Beitrag für die Nachversicherung ist je Kopf nach der Bestimmung der Ziffer 4 des § 8 zu zahlen.

IV. Ende der Mitgliedschaft.

§ 10.

(1) Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur möglich zum Schluß des Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung.

(2) Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen. Die Abmeldung befreit das Mit-

glied bis zum Schlusse des Jahres nicht von seinen Mitgliedspflichten, insbesondere nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

(3) Der Austritt aus dem Arbeitgeberverband der Saarindustrie hat dieselbe Wirkung wie die Austrittserklärung aus der Entschädigungsgesellschaft. Endet das Mitgliedsverhältnis im Arbeitgeberverband wegen der verschiedenen Kündigungsfristen früher als in der Entschädigungsgesellschaft, so ist dies auf die Verpflichtung zur Erfüllung der der Entschädigungsgesellschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrags ohne Wirkung.

§ 11.

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes fristlos ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder den ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Folge zu leisten, oder wenn es sonst durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft gröblich verletzt.

(2) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand, so kann es nach erfolgter Mahnung durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Der Anspruch der Gesellschaft auf Zahlung der fälligen Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes, der durch Einschreibebrief mitzuteilen ist, kann Berufung an das Schiedsgericht eingelegt werden.

§ 12.

(1) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft. Sie haben insbesondere keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Eintrittsgelder und Jahresbeiträge. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren gleichzeitig auch etwaige Ansprüche auf schwebende Entschädigungsfälle.

(2) Der rechtskräftig gewordene Ausschließungsbeschuß verpflichtet den Vorstand, beim Vorstand des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie auch den Ausschluß aus dem Arbeitgeberverband zu beantragen.

V. Entschädigung.

§ 13.

(1) Die Mitglieder erhalten bei Streiks und unvermeidlichen Aussperrungen in ihren Betrieben nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung, auf die jedoch ein klagbarer Rechtsanspruch nicht besteht.

(2) Die zur Zeit des Beitritts schwebenden oder bevorstehenden oder während der ersten 30 Tage der Mitgliedschaft ausbrechenden Arbeitseinstellungen werden nicht entschädigt.

(3) Von dem Beginn eines Streiks oder einer Aussperrung haben die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief sofort Anzeige zu machen. Ueber Anfang und Ende eines Streiks oder einer Aussperrung, sowie über ihre Veranlassung ist auf vorgedruckten Formularen, welche auf die Streikanmeldung hin von der Geschäftsführung übersandt werden, innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Bewegung zu berichten, wenn Entschädigungsanspruch gestellt wird.

(4) Wenn infolge Teilstreiks ein anderer Teil der Arbeitnehmer desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann, so rechnen die ausfallenden Arbeitstage dieser Arbeitnehmer als Streiktage.

(5) Mitgliedern, welche berechnigte Klagen ihrer Arbeitnehmer trotz Vorstellung des Arbeitgeberverbandes nicht berücksichtigen, kann eine Entschädigung ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 14.

(1) Ueber den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung beschließt der Vorstand.

(2) Bei der Berechnung der Entschädigung werden Streiks und Aussperrungen gleichmäßig behandelt.

(3) Es werden nur volle Streiktage entschädigt.

§ 15.

(1) Alle Mitglieder, welche auf Grund eines durchschnittlichen Tagesverdienstes ihre Beiträge entrichtet haben (§ 6 Ziff. 1), erhalten für die Zeit vom vierten Streik- oder Aussperrungstage ab für jeden ausgefallenen Arbeitstag und für jeden ausständigen und ausgesperrten Arbeitnehmer bis zur Höchstzahl der Personen, für welche Beitrag entrichtet ist, den aus der Anlage 1 ersichtlichen Entschädigungssatz (25 Prozent des gemeldeten durchschnittlichen Tagesverdienstes).

(2) Ist ein höherer oder niedrigerer Beitrag gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 gezahlt, so richtet sich der Entschädigungssatz nach der getroffenen Vereinbarung.

(3) Mitglieder, die bereits vom ersten Streik- oder Aussperrungstage an entschädigt werden wollen, haben einen um 25 Prozent erhöhten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 16.

(1) Alle Mitglieder, welche auf Grund der Generalunkosten ihre Beiträge entrichtet haben (§ 7), erhalten vom ersten Streik- und Aussperrungstage ab für jeden Kalendertag, an welchem die gesamte Arbeitnehmerschaft im Ausstande ist, $\frac{1}{305}$ der Generalunkosten, welche der Beitragsberechnung zugrunde lagen.

(2) Bei Teilstreiks wird der Teil der täglichen Entschädigung gewährt, der dem Verhältnis der ausständigen Arbeitnehmer zu der Gesamtheit der angemeldeten Arbeitnehmer entspricht.

§ 17.

(1) Die Entschädigungsbeträge sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 festzustellen und auszuzahlen, sofern nicht gemäß § 9 besondere Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Genügen die verfügbaren Mittel zur Auszahlung der berechneten Entschädigungsbeträge nicht, so werden diese im Verhältnis zu den vorhandenen Entschädigungsmitteln für alle Mitglieder im gleichen Verhältnis herabgesetzt. In diesem Falle setzt der

Vorstand möglichst bald nach Schluß des Geschäftsjahres auf Grund der durch die Geschäftsführung vorgenommenen Zusammenstellung aller eingegangenen Entschädigungsanträge die Entschädigungsquote fest.

(3) Die Auszahlung der Entschädigungsbeträge soll unter Anrechnung etwa gezahlter Vorschüsse mit größter Beschleunigung, spätestens bis zum 15. Februar erfolgen.

§ 18.

Eine über den 1. Januar eines Jahres hinaus dauernde Arbeitseinstellung wird zwar als eine einzige Arbeitseinstellung angesehen, aber wegen der Berechnung in zwei Teile zerlegt, deren erster bis 31. Dezember im alten Jahre, der zweite über den 1. Januar hinaus dauernde aber im neuen Jahre verrechnet wird.

§ 19.

Die Beschlüsse über Entschädigungsanträge sind den antragstellenden Mitgliedern durch die Geschäftsführung bekannt zu geben.

§ 20.

Gegen die die Entschädigung festsetzenden oder ablehnenden Beschlüsse steht den Mitgliedern das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht zu, dessen Zusammensetzung und Befugnisse in einer besonderen Schiedsgerichtsordnung geregelt werden.

VI. Deckungsmittel.

§ 21.

(1) Die Deckungsmittel der Gesellschaft bestehen aus:

- a) dem Entschädigungsfonds;
- b) dem Reservefonds.

(2) In den Entschädigungsfonds fließen sämtliche Beiträge, Eintrittsgelder und die aus den beiden Fonds aufkommenden Zinsen.

(3) In den Reservefonds fließen die jährlichen Restbeträge des Entschädigungsfonds, welche die aus ihm zu bestreitenden Ausgaben übersteigen.

(4) Hat der Reservefonds die zehnfache Höhe des letzten Jahresbeitrags erreicht, so ist in der nächsten

Mitgliederversammlung ein Beschluß herbeizuführen, ob der Beitrag ermäßigt werden soll.

(5) Bei Arbeitnehmerbewegungen, die länger als 14 Tage dauern, können Vorschüsse nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in angemessener Höhe gewährt werden.

(6) Ueber den Antrag hat der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Geschäftsführer zu entscheiden, vorbehaltlich der späteren endgültigen Beschlußfassung des Vorstandes (§ 14).

(7) Die Vorschüsse sind am Schlusse des Geschäftsjahres mit den vom Vorstand bewilligten Entschädigungen zu verrechnen.

(8) Hat eine Firma einen höheren Vorschuß erhalten, als die ihr vom Vorstand bewilligte Entschädigung ausmacht, so ist sie zur Zurückzahlung des zuviel erhaltenen Vorschußbetrages verpflichtet.

§ 22.

Vermögensbestände sind durch den Vorstand sicher und so anzulegen, daß sie erforderlichenfalls flüssig gemacht werden können.

VII. Die Organe der Gesellschaft.

§ 23.

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung.

a) Vorstand.

§ 24.

(1) Der Vorstand besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung auf jedesmal drei Jahre gewählten Mitgliedern. Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder läuft stets bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer seiner Mitglieder bleibt der Vorstand zu Recht bestehen, jedoch hat, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder auf vier gesunken ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und nach Bedarf stellvertretende Vorsitzende.

§ 25.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende des Vorstandes in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer.

Diese beiden vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 26.

Dem Vorstand obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Anträge auf Entschädigung und ihre Festsetzung;
- b) Beschlußfassung über Zahlung von Vorschüssen (§ 21 Abs. 5 und 6);
- c) Beschlußfassung über die festzusetzende Entschädigungsquote gemäß § 17 Ziff. 2;
- d) Entschließung über grundsätzliche und wichtige Fragen;
- e) Aufstellung allgemeiner Verwaltungsrichtlinien;
- f) Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern;
- g) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung;
- h) Aufstellung des Haushaltplanes;
- i) Aufsicht über die Geschäftsführung und über die Erledigung der laufenden Geschäfte;
- j) Verwaltung und Anlage der Gelder.

§ 27.

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlußfähig, so ist er alsbald zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließt, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Ueber die Beschlüsse des Vorstandes muß ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und unter Gegenzeichnung des Protokollführers zur Beurkundung sämtlicher Beschlüsse dient.

§ 28.

Eine Zusammenberufung des Vorstandes geschieht, so oft es die Geschäfte verlangen, sie muß jedoch spätestens innerhalb acht Tagen erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

b) Mitgliederversammlung.

§ 29.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder bzw. ordnungsmäßig legitimierten Vertreter. Die Erteilung schriftlicher Vollmachten an andere Mitglieder ist statthaft.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Sie müssen innerhalb acht Tagen einberufen werden, wenn ein Teil der Mitglieder, der den fünften Teil aller Stimmen vertritt, schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes es beantragt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, tunlichst unter Innehaltung einer acht-tägigen Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung zu erfolgen.

§ 30.

(1) Die Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- b) Genehmigung des Haushaltplanes;
- c) Aenderung der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung;
- d) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 24);
- f) Wahl des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- g) Sonstige Anträge des Vorstandes.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.

§ 31.

(1) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zunächst mit je einer Grundstimme stimmberechtigt, außerdem entfällt auf je 100 beschäftigte unfallversicherte Arbeitnehmer, die zu Beginn des Geschäftsjahres von dem Mitgliede beschäftigt wurden, eine weitere Stimme; angefangene 100 gelten als voll.

(2) Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 32.

Zu einer Aenderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich, überdies müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen anwesend sein. Sind zwei Drittel der gesamten Stimmen nicht anwesend, dagegen mehr als die Hälfte, so genügt zur Aenderung der Satzung auch Einstimmigkeit.

c) Geschäftsführung.

§ 33.

Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden von dem Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. geführt, der im Rahmen dieser Satzung den Organen der Gesellschaft für deren ordnungsmäßige Erledigung verantwortlich ist.

VIII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 34.

Die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation kann beantragt werden von Mitgliedern der Gesellschaft, deren Beitrag ein Viertel der Gesamtbeiträge übersteigt.

§ 35.

(1) Die Auflösung der Gesellschaft und Liquidation kann nur erfolgen, wenn in der dafür angesetzten Mitgliederversammlung drei Viertel aller vorhandenen Stimmen vertreten sind und eine Beschlußmehrheit von drei Vierteln der vertretenen

Stimmen zustande kommt. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

(2) Nach Beschluß der Auflösung dürfen neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden.

§ 36.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 37.

(1) Aus der Liquidationsmasse werden in erster Linie etwa bewilligte Entschädigungen an Mitglieder der Gesellschaft bezahlt.

(2) Reichen die vorhandenen Werte zur Deckung solcher Entschädigungen nicht aus, so wird gemäß § 17 Ziff. 2 verfahren.

§ 38.

Nach Beendigung der Liquidation erfolgt die Verteilung der verbleibenden Bestände an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe der bezahlten Jahresbeiträge und der Dauer der Mitgliedschaft, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Anlage 1.

Durchschnittlicher Tagesverdienst je Kopf	Errechnete Lohn- und Gehaltssumme je Kopf	Jahresbeitrag je Kopf	Tägliche Entschädigung je Kopf
3.0	900	2.70	0.75
3.2	960	2.88	0.80
3.4	1020	3.06	0.85
3.6	1080	3.24	0.90
3.8	1140	3.42	0.95
4.0	1200	3.60	1.00

Durchschnittlicher Tagesverdienst je Kopf	Errechnete Lohn- und Gehaltssumme je Kopf	Jahresbeitrag je Kopf	Tägliche Entschädigung je Kopf
4.2	1260	3.78	1.05
4.4	1320	3.96	1.10
4.6	1380	4.14	1.15
4.8	1440	4.32	1.20
5.0	1500	4.50	1.25
5.2	1560	4.68	1.30
5.4	1620	4.86	1.35
5.6	1680	5.04	1.40
5.8	1740	5.22	1.45
6.0	1800	5.40	1.50
6.2	1860	5.58	1.55
6.4	1920	5.76	1.60
6.6	1980	5.94	1.65
6.8	2040	6.12	1.70
7.0	2100	6.30	1.75
7.2	2160	6.48	1.80
7.4	2220	6.66	1.85
7.6	2280	6.84	1.90
7.8	2340	7.02	1.95
8.0	2400	7.20	2.00
8.2	2460	7.38	2.05
8.4	2520	7.56	2.10
8.6	2580	7.74	2.15
8.8	2640	7.92	2.20
9.0	2700	8.10	2.25
9.2	2760	8.28	2.30
9.4	2820	8.46	2.35
9.6	2880	8.64	2.40
9.8	2940	8.82	2.45
10.0	3000	9.00	2.50

Durchschnittlicher Tagesverdienst je Kopf	Errechnete Lohn- und Gehaltssumme je Kopf	Jahresbeitrag je Kopf	Tägliche Entschädigung je Kopf
10.2	3060	9.18	2.55
10.4	3120	9.36	2.60
10.6	3180	9.54	2.65
10.8	3240	9.72	2.70
11.0	3300	9.90	2.75
11.2	3360	10.08	2.80
11.4	3420	10.26	2.85
11.6	3480	10.44	2.90
11.8	3540	10.62	2.95
12.0	3600	10.80	3.00
12.2	3660	10.98	3.05
12.4	3720	11.16	3.10
12.6	3780	11.34	3.15
12.8	3840	11.52	3.20
13.0	3900	11.70	3.25
13.2	3960	11.88	3.30
13.4	4020	12.06	3.35
13.6	4080	12.24	3.40
13.8	4140	12.42	3.45
14.0	4200	12.60	3.50
14.2	4260	12.78	3.55
14.4	4320	12.96	3.60
14.6	4380	13.14	3.65
14.8	4440	13.32	3.70
15.0	4500	13.50	3.75
15.2	4560	13.68	3.80
15.4	4620	13.86	3.85
15.6	4680	14.04	3.90
15.8	4740	14.22	3.95
16.0	4800	14.40	4.00

Durchschnittlicher Tagesverdienst je Kopf	Errechnete Lohn- und Gehaltssumme je Kopf	Jahresbeitrag je Kopf	Tägliche Entschädigung je Kopf
16.2	4860	14.58	4.05
16.4	4920	14.76	4.10
16.6	4980	14.94	4.15
16.8	5040	15.12	4.20
17.0	5100	15.30	4.25
17.2	5160	15.48	4.30
17.4	5220	15.66	4.35
17.6	5280	15.84	4.40
17.8	5340	16.02	4.45
18.0	5400	16.20	4.50
18.2	5460	16.38	4.55
18.4	5520	16.56	4.60
18.6	5580	16.74	4.65
18.8	5640	16.92	4.70
19.0	5700	17.10	4.75
19.2	5760	17.28	4.80
19.4	5820	17.46	4.85
19.6	5880	17.64	4.90
19.8	5940	17.82	4.95
20.0	6000	18.00	5.00
20.2	6060	18.18	5.05
20.4	6120	18.36	5.10
20.6	6180	18.54	5.15
20.8	6240	18.72	5.20
21.0	6300	18.90	5.25
21.2	6360	19.08	5.30
21.4	6420	19.26	5.35
21.6	6480	19.44	5.40
21.8	6540	19.62	5.45
22.0	6600	19.80	5.50

Durchschnittlicher Tagesverdienst je Kopf	Errechnete Lohn- und Gehaltssumme je Kopf	Jahresbeitrag je Kopf	Tägliche Entschädigung je Kopf
22.2	6660	19.98	5.55
22.4	6720	20.16	5.60
22.6	6780	20.34	5.65
22.8	6840	20.52	5.70
23.0	6900	20.70	5.75
23.2	6960	20.88	5.80
23.4	7020	21.06	5.85
23.6	7080	21.24	5.90
23.8	7140	21.42	5.95
24.0	7200	21.60	6.00
24.2	7260	21.78	6.05
24.4	7320	21.96	6.10
24.6	7380	22.14	6.15
24.8	7440	22.32	6.20
25.0	7500	22.50	6.25
25.2	7560	22.68	6.30
25.4	7620	22.86	6.35
25.6	7680	23.04	6.40
25.8	7740	23.22	6.45
26.0	7800	23.40	6.50
26.2	7860	23.58	6.55
26.4	7920	23.76	6.60
26.6	7980	23.94	6.65
26.8	8040	24.12	6.70
27.0	8100	24.30	6.75
27.2	8160	24.48	6.80
27.4	8220	24.66	6.85
27.6	8280	24.84	6.90
27.8	8340	25.02	6.95
28.0	8400	25.20	7.00

Durchschnittlicher Tagesverdienst je Kopf	Errechnete Lohn- und Gehaltssumme je Kopf	Jahresbeitrag je Kopf	Tägliche Entschädigung je Kopf
28.2	8460	25.38	7.05
28.4	8520	25.56	7.10
28.6	8580	25.74	7.15
28.8	8640	25.92	7.20
29.0	8700	26.10	7.25
29.2	8760	26.28	7.30
29.4	8820	26.46	7.35
29.6	8880	26.64	7.40
29.8	8940	26.82	7.45
30.0	9000	27.00	7.50
30.2	9060	27.18	7.55
30.4	9120	27.36	7.60
30.6	9180	27.54	7.65
30.8	9240	27.72	7.70
31.0	9300	27.90	7.75
31.2	9360	28.08	7.80
31.4	9420	28.26	7.85
31.6	9480	28.44	7.90
31.8	9540	28.62	7.95
32.0	9600	28.80	8.00
32.2	9660	28.98	8.05
32.4	9720	29.16	8.10
32.6	9780	29.34	8.15
32.8	9840	29.52	8.20
33.0	9900	29.70	8.25
33.2	9960	29.88	8.30
33.4	10020	30.06	8.35
33.6	10080	30.24	8.40
33.8	10140	30.42	8.45
34.0	10200	30.60	8.50

Durchschnittlicher Tagesverdienst je Kopf	Errechnete Lohn- und Gehaltssumme je Kopf	Jahresbeitrag je Kopf	Tägliche Entschädigung je Kopf
34.2	10260	30.78	8.55
34.4	10320	30.96	8.60
34.6	10380	31.14	8.65
34.8	10440	31.32	8.70
35.0	10500	31.50	8.75
35.2	10560	31.68	8.80
35.4	10620	31.86	8.85
35.6	10680	32.04	8.90
35.8	10740	32.22	8.95
36.0	10800	32.40	9.00
36.2	10860	32.58	9.05
36.4	10920	32.76	9.10
36.6	10980	32.94	9.15
36.8	11040	33.12	9.20
37.0	11100	33.30	9.25
37.2	11160	33.48	9.30
37.4	11220	33.66	9.35
37.6	11280	33.84	9.40
37.8	11340	34.02	9.45
38.0	11400	34.20	9.50
38.2	11460	34.38	9.55
38.4	11520	34.56	9.60
38.6	11580	34.74	9.65
38.8	11640	34.92	9.70
39.0	11700	35.10	9.75
39.2	11760	35.28	9.80
39.4	11820	35.46	9.85
39.6	11880	35.64	9.90
39.8	11940	35.82	9.95
40.0	12000	36.00	10.00

Anlage 2.

Schiedsgerichtsordnung

des Streikschutz e. V.

(Entschädigungsgesellschaft der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie e. V. des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.)

§ 1.

Das Schiedsgericht erkennt über den Ausschließungsbeschluß sowie über den die Entschädigung festsetzenden oder ablehnenden Beschluß des Vorstandes (§ 11 Ziff. 3 und § 20 der Satzung).

§ 2.

(1) Für das Schiedsgericht wird der Vorsitzende von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, desgleichen ein Stellvertreter, der in Fällen der Behinderung des Vorsitzenden in Tätigkeit tritt.

(2) Falls sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode ihr Amt niederlegen oder zu dessen Ausübung unfähig werden, oder wenn sie aus sonstigen Gründen behindert sind, hat der Vorsitzende des Vorstandes auf Vorschlag der Geschäftsführung einen anderen Vorsitzenden und Stellvertreter für den Rest der laufenden Wahlperiode zu ernennen.

(3) Im Falle vorübergehender gleichzeitiger Behinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird ein anderer Vorsitzender und erforderlichenfalls auch ein anderer Stellvertreter in gleicher Weise für die Dauer der Behinderung ernannt.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen dem Streikschutz e. V. (Entschädigungsgesellschaft der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisen- und Metallindustrie e. V. des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V.) nicht angehören. Sie erhalten

Gebühren, die zu den Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung gehören.

§ 3.

(1) Die Beisitzer werden für jedes einzelne Schiedsgerichtsverfahren nach Maßgabe des § 5 benannt.

(2) Sie müssen dem Streikschutz e. V. angehören. Diejenigen Mitglieder, welche als Partei am Schiedsgerichtsverfahren beteiligt sind, sind von dem Schiedsrichteramt ausgeschlossen.

§ 4.

Den Schiedsgerichtsbeisitzern werden die Barauslagen erstattet. Sämtliche Kosten gehören zu den Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 5.

(1) Wird von einem Mitglied ein Schiedsspruch gemäß § 11 Ziff. 3 oder § 20 der Satzung gefordert, so hat es den Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes und der Beweismittel innerhalb 14 Tagen nach Empfang des angefochtenen Beschlusses bei der Geschäftsführung einzureichen und dabei gleichzeitig zwei Beisitzer zu benennen.

(2) Die Geschäftsführung gibt alsdann den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme hierzu unter gleichzeitiger Benennung von zwei Beisitzern innerhalb acht Tagen dem Vorsitzenden unverzüglich weiter.

(3) Unterläßt eine der beiden Parteien die Benennung der Beisitzer, so werden sie von dem jeweiligen Vorsitzenden der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisenindustrie des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. bestimmt.

(4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann erforderlichenfalls einen weiteren Schriftsatzwechsel unter Fristsetzung für die Einreichung jedes Schriftsatzes anordnen; die von ihm etwa eingeforderten Aufklärungen sind von den Parteien in ihren Schriftsätzen zu geben und die von ihm etwa bezeichneten Urkunden im Original oder Abschrift einzureichen.

(5) Von jedem Antrage, Schriftsatz und dessen Anlagen sind so viele Abschriften beizufügen, als Beisitzer in dem Schiedsgerichtsverfahren vorhanden sind.

§ 6.

(1) Der Vorsitzende kann anordnen, daß mehrere schiedsgerichtliche Verfahren wegen sachlichen Zusammenhangs zu gemeinschaftlicher Verhandlung verbunden werden.

(2) In diesem Falle sowie dann, wenn von vorneherein mehrere Beteiligte als Parteien auf der einen Seite vorhanden sind, haben sie sich über die gemeinsame Benennung der Beisitzer innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist zu einigen, widrigenfalls der jeweilige Vorsitzende der Fachgruppe der weiterverarbeitenden Eisenindustrie des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie die Ernennung bewirkt.

(3) Der Vorsitzende kann auch die Trennung mehrerer in einem Verfahren zusammengefaßten Ansprüche zu gesonderter Verhandlung anordnen. Handelt es sich dabei um Ansprüche, die von verschiedenen Beteiligten gemeinsam erhoben werden, so erwächst nach der Trennung den bisher zu gemeinsamer Benennung der Beisitzer verpflichteten Beteiligten das Recht, ein jeder für sich die Beisitzer anderweitig zu benennen.

§ 7.

(1) Ist das Schiedsgericht zusammengesetzt, dann wird es vom Vorsitzenden zur Sitzung einberufen.

(2) Die Geschäftsführung bewirkt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Ladung der Parteien. Letzterer führt den Vorsitz in dem Verhandlungstermin und ermittelt unter Mitwirkung der Beisitzer durch Vernehmen der Parteien das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis.

(3) Der Streikschutz e. V. wird in dem Verfahren durch seinen Geschäftsführer vertreten, in dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 8.

(1) Der Schiedsspruch soll mit Gründen versehen sein. Das Fehlen der Gründe ist indessen kein Aufhebungsgrund nach § 1041 Nr. 5 ZPO.

(2) Die Urschrift des Schiedsspruches sowie die den Parteien zuzustellenden Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

(3) Eine Abschrift des Schiedsspruches ist dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu übersenden.

(4) In dem Schiedsspruch hat das Schiedsgericht auch darüber zu befinden, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Diese Kosten sind im Schiedsspruch selbst dem Betrage nach festzusetzen und ist weiter eine Bestimmung darüber zu treffen, an wen sie zu zahlen sind.

(5) Erstattungsfähig sind nur die angemessenen baren Auslagen der Parteien, nicht aber die Gebühren für einen etwaigen Vertreter.

§ 9.

(1) Der Vorsitzende hat die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens davon abhängig zu machen, daß die antragstellende Partei einen nach seiner überschlägigen Berechnung zur Deckung der Kosten des Verfahrens ausreichenden Vorschuß an die Kassenverwaltung des Streikschutz e. V. einzahlt.

(2) Nötigenfalls hat die Partei diesen Vorschuß zu erhöhen.

§ 10.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist für beide Teile unter Ausschluß des Rechtsweges bindend.

Mitglieder - Verzeichnis

des

Verbandes zur Wahrung der Interessen
der Betriebskrankenkassen im Saargebiet.

Stand am 15. November 1928.

1. Gemeinsame Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Adt., A.-G., Ensheim und Wörschweiler, Ensheim.
2. Betriebskrankenkasse der Tonplatten- und Dachziegelfabriken A.-G., Kleinblittersdorf.
3. Betriebskrankenkasse der Saar Brown Boveri A.-G., Saarbrücken.
4. Betriebskrankenkasse der Firma Bübinger Kalk- und Sandsteinwerke m. b. H., Bübingen.
5. Knappschaftsverein der Burbacher Hütte, Saarbrücken.
6. Knappschaftsverein der Dillinger Hüttenwerke, Dillingen.
7. Betriebskrankenkasse der Maschinenfabrik Ehrhardt & Schmer A.-G., Saarbrücken.
8. Betriebskrankenkasse für das Eisenwerk Fraulautern, A.-G., Fraulautern.
9. Betriebskrankenkasse der Gesellschaft für Förderanlagen Ernst Heckel m. b. H., Rohrbach.
10. Betriebskrankenkasse der Fenner Glashütte, Fenne.
11. Halberger Knappschaftsverein, Brebach.
12. Betriebskrankenkasse der Firma Georg Heckel, G. m. b. H., Saarbrücken.
13. Betriebskrankenkasse der Firma Fr. Karcher, C. Roth & Cie. m. b. H., Beckingen.
14. Betriebskrankenkasse der Waggonfabrik Gebr. Lüttgens, G. m. b. H., Saarbrücken.
15. Betriebskrankenkasse der Aciéries et Usines à Tubes de la Sarre, Division: Tubes, Bous.
16. Betriebskrankenkasse der Aciéries et Usines à Tubes de la Sarre, Division: Aciéries, Saarbrücken.
17. Neunkircher Knappschaftsverein, Neunkirchen.
18. Betriebskrankenkasse der Firma Fr. Pabst, Mosaikplattenfabrik, Homburg.
19. Betriebskrankenkasse der Firma Poensgen & Pfahler, Dampfkesselfabrik, G. m. b. H., Rohrbach.
20. Betriebskrankenkasse der Röchling'schen Werke, Völklingen.
21. Betriebskrankenkasse der Firma B. Seibert, G. m. b. H., Saarbrücken.
22. Betriebskrankenkasse der Firma Villeroy & Boch, Steingutfabrik, Mettlach.
23. Betriebskrankenkasse der Firma Villeroy & Boch, Mosaikfabrik, Mettlach.
24. Betriebskrankenkasse der Firma Villeroy & Boch, Terracottafabrik, Merzig.
25. Betriebskrankenkasse der Firma Villeroy & Boch, Wadgassen.
26. Betriebskrankenkasse der Firma Villeroy & Boch, Wallerfangen.
27. Betriebskrankenkasse der Vereinigten Vopelius'schen und Wentzel'schen Glashütten, G. m. b. H., Sulzbach.
28. Betriebskrankenkasse der Vereinigten Vopelius'schen und Wentzel'schen Glashütten, G. m. b. H., St. Ingbert.
29. Betriebskrankenkasse der Saarländischen Kalk- und Zementwerke A.-G., Saarbrücken.
30. Krankenkasse der Firma Dillinger Maschinenfabrik, vorm. Méguin A.-G., G. m. b. H., Dillingen.
31. Betriebskrankenkasse des Eisenwerkes St. Ingbert (vorm. Kraemer), St. Ingbert.
32. Betriebskrankenkasse der Lautzentel-Glashütten, G. m. b. H., St. Ingbert.
33. Betriebskrankenkasse der Rheinischen Chamotte- und Dinaswerke, Ottweiler.

34. Fabrikkrankenkasse der Firma Glasfabriken Stockheim und Homburg, Gebrüder Sigwart & Möhrle, Homburg.
35. Betriebskrankenkasse der Chamotte- und Dinawerke, G. m. b. H., Homburg.
36. Krankenkasse für das Lumpensortiergeschäft der Firma H. Löser & Co., Filiale St. Ingbert, St. Ingbert.
37. Betriebskrankenkasse der Firma Saarländische Stahlwerke, Dingler, Karcher & Co., Saarbrücken.
38. Betriebskrankenkasse der Firma Heckel & Nonweiler, G. m. b. H., Saarbrücken.
39. Betriebskrankenkasse der Firma Arnold Becker & Cie., G. m. b. H., Saarbrücken.
40. Betriebskrankenkasse der Firma Heinrich Gronau, Unternehmer, Neunkirchen.
41. Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Hoppstädter, Spiesen.
42. Betriebskrankenkasse der Passage-Kaufhaus A.-G. im Saargebiet, Saarbrücken.
43. Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Sinn, G. m. b. H., Saarbrücken.
44. Betriebskrankenkasse der Städtischen Betriebswerke Saarbrücken, Saarbrücken.
45. Betriebskrankenkasse der Straßenbahnen im Saartal, Saarbrücken.
46. Fabrikkrankenkasse von Peter Trapp, Neunkirchen.
47. Betriebskrankenkasse der Firma Schuler & Co., St. Ingbert.
48. Betriebskrankenkasse der Firma Falzziegelwerk Bexbach, G. m. b. H., Mittelbexbach.
49. Betriebskrankenkasse der Baufirma Martin Hoffmann, Neunkirchen.
50. Betriebskrankenkasse der Firma Heinrich Lenhard, Saarbrücken.

Satzungen

des Verbandes zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen im Saargebiet, Saarbrücken.

Name und Sitz.

Unter dem Namen: § 1.

„Verband zur Wahrung der Interessen der Betriebskrankenkassen im Saargebiet“
ist ein Verband gegründet worden, der in Saarbrücken seinen Sitz hat und dessen Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März läuft.

Zweck.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist, die gemeinsamen Interessen der beteiligten Krankenkassen hinsichtlich der Durchführung der Krankenversicherung wahrzunehmen, insbesondere

die einheitliche Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern;

auf eine befriedigende Gestaltung der Beziehungen zu Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern hinzuwirken;

die Wünsche der Kassen in bezug auf den weiteren Ausbau der Krankenversicherung zur Kenntnis der Behörden und der Volksvertretung zu bringen. § 3.

Zur Erreichung seiner Zwecke wird der Verband insbesondere:

1. in zweifelhaften Fragen der Krankenversicherung Rat und Auskunft erteilen;
2. möglichst vollständige Nachrichten über die mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern bestehenden Verträge sammeln;
3. einheitliche Grundsätze für den Abschluß derartiger Verträge aufstellen;
4. mit staatlichen Betriebskrankenkassen und anderen, dem Verbands nicht angehörigen Krankenkassen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen Fühlung nehmen;
5. durch Vorstellungen und Anträge bei den Behörden und der Volksvertretung zu verhindern suchen, daß die Krankenkassen durch die weitere

- Entwicklung der Gesetzgebung hinsichtlich der ihren Mitgliedern zu gewährenden Leistungen beschränkt oder in ihrem finanziellen Bestande bedroht werden;
6. durch Einrichtung von Kontrollorganen gemeinsam mit anderen Krankenkassen auf eine Behandlungsweise und Rezeptur hinwirken, die bei günstigstem Heilerfolg das finanzielle Interesse der Kassen berücksichtigen.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder des Verbandes können werden:

1. Betriebskrankenkassen, die im Saargebiet ihren Sitz haben;
2. die in demselben Bezirke bestehenden Knappschaftsvereine.

Andere Krankenkassen können als Mitglieder vom Vorstand zugelassen werden, wenn ihr Beitritt geeignet erscheint, die Erreichung der Verbandszwecke zu fördern.

Der Austritt aus dem Verbandsverbande ist jederzeit zulässig, jedoch unbeschadet der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verbandsverbande erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen.

§ 5.

Den Mitgliedern wird empfohlen, auf Ersuchen

1. der Geschäftsführung Auskunft über ihre inneren Verhältnisse, insbesondere über die bei ihnen bestehenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern zu erteilen, sowie ihre Satzungen, Jahresabschlüsse und etwaigen Jahresberichte einzusenden;
2. die Entwürfe der mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern abzuschließenden neuen Verträge der Geschäftsführung einzureichen und die Verträge nicht eher abzuschließen, bevor die Geschäftsführung Gelegenheit gehabt hat, ihre etwaigen Bedenken zu äußern.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten, aus dem die Kosten

- a) zur Bestreitung der Verbandsverwaltung;
- b) zur Unterhaltung der Kontrollorgane,
- c) des Beitrages an den Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen bestritten werden.

Die Berechnung des Beitrages geschieht wie folgt: Betriebskrankenkassen, die für einen Betrieb errichtet sind, der gleichzeitig Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. ist, zahlen für jeden Versicherten, mindestens aber für 100 Versicherte, einen Beitrag von 1,20 Fr.

Ist die Zahl der Versicherten höher als 1000, so ist vom 1001. Versicherten an ein Beitrag von 0,70 Fr. anzusetzen.

Betriebskrankenkassen, die für einen Betrieb errichtet sind, der nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. ist, zahlen für jeden Versicherten, mindestens aber für 100 Versicherte, einen Beitrag von 2,80 Fr.

Der Beitragsberechnung wird die Versichertenzahl am 1. Januar eines jeden Jahres zugrunde gelegt.

Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten.

Die besonderen Revisionsgebühren werden von dieser Beitragsregelung nicht betroffen.

Mitglieder, welche die vorstehend bestimmte Verpflichtung andauernd nicht beachten, können unbeschadet der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nach vorheriger Ankündigung durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen werden.

Organisation.

§ 7.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Verbandsversammlung.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus den Präsidialmitgliedern des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V., welche die Verbandsgeschäfte im Ehrenamt führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zu der Sitzung eingeladen und wenigstens 8 erschienen sind. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In eiligen Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Geschäftsführung ist verbunden mit der Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. Saarbrücken.

§ 9.

Die ordentliche Verbandsversammlung findet alljährlich zusammen mit der Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes der Saarindustrie e. V. statt. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, setzt den Voranschlag für die Geschäftsstelle fest und beschließt über sonstige Angelegenheiten, welche ihr vom Vorstände unterbreitet werden.

Außerordentliche Verbandsversammlungen werden vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.

Eine außerordentliche Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird, welche zusammen mindestens 5000 Kassenangehörige umfassen.

§ 10.

In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied wenigstens eine Stimme. Mitglieder, welche nach dem letzten Jahresdurchschnitt mehr als 1000 Kassenangehörige haben, führen zwei Stimmen, solche mit mehr als 2000 bis zu 3000 Kassenangehörigen drei Stimmen; für jede weiteren angefangenen 1000 Kassenangehörige tritt eine weitere Stimme hinzu.

§ 11.

Die Verbandsversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und, falls beide verhindert sind, von dem ältesten Vorstandsmitgliede geleitet.

Die Beschlüsse, einschließlich solcher über Satzungsänderungen, werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der durch die Erschienenen vertretenen Stimmen beschlossen werden.